Bekanntmachung des Marktes Au i. d. Hallertau

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB:
33. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Sondergebiet Hopfen-Agri-Photovoltaik-Anlage bei Neuhub" des Marktes Au i. d. Hallertau;
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid bzw. Fiktionsbescheinigung vom 29.09.2026 hat das Landratsamt Freising die 33. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Au i. d. Hallertau für das Gebiet „Sondergebiet Hopfen-Agri-Photovoltaik-Anlage bei Neuhub" in der Fassung vom 14.07.2026 genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 33. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt des Marktes Au i. d. Hallertau, Untere Hauptstraße 1, 84072 Au i. d. Hallertau, Erdgeschoss, Raum 0.02, Büro Bauamtsleitung, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 14 – 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Unterlagen sind zudem auf der Homepage des Marktes Au i. d. Hallertau unter https://markt-au.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/ sowie über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ zugänglich.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Au i. d. Hallertau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Au i. d. Hallertau, 30.10.2026

Holger Nick
Erster Bürgermeister

An der Amtstafel
Angeheftet am: 30.10.2026
Abgenommen am: 04.12.2026
Verkündbuch Nr.: 61/2026